

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

859

Gesetz: Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 §§ 1, 2, 21 Abs. 2, 25; Gesetz zur Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 §§ 2, 3; TO über den Urlaub der in der Bekleidungsindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 15. Dezember 1942 §§ 2, 3; Bayer. Urlaubsgesetz vom 11. Mai 1950 Art. 2

Leitsätze:

1. Zum Begriff des Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeisters (§§ 1, 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951).
2. Der Erstattungsanspruch der Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister gegen ihre Auftraggeber auf Zahlung eines Zuschlags zum Gesamtentgelt zur Sicherung der Urlaubsgeldansprüche ihrer Betriebs- und Heimarbeiter (§ 3 der oben genannten TO) ist nicht akzessorischer Natur.
3. Eine Offenbarungspflicht des Inhalts, daß der in Heimarbeit Beschäftigte unaufgefordert und von sich aus dem Auftraggeber vor Abschluß eines Lohnauftrages seine Zugehörigkeit zu dem unter das Heimarbeitsgesetz fallenden Personenkreis mitzuteilen hat, besteht nicht ohne weiteres. Man wird vielmehr in aller Regel von einem Auftraggeber erwarten müssen, daß er sich bei auftauchenden Zweifeln in zumutbarer Weise vergewissert, ob die von ihm mit Lohnaufträgen beschäftigten Personen unter den Anwendungsbereich des Heimarbeitsgesetzes fallen.

Aktenzeichen: 5 AZR 437/58

Urteil des BAG vom 15. Dezember 1960

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 437/58

259

Ber.Reg.Nr. 617/56 III Bayern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15.Dezember 1960

gez.Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

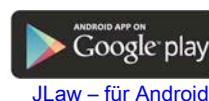
In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.November 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Paetsch und Heidenreich für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die beiderseitigen Revisionen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 24. Juli 1958 - Ber.Reg.Nr. 617/56 III - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Das klagende Land, vertreten durch die Oberste Arbeitsbehörde, macht in gesetzlicher Prozeßstandschaft gemäß § 25 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) vom 14. März 1951 mit der am 14. August 1954 eingereichten Klage gegen die Beklagte, ein Unternehmen des Textilgroßhandels, Ansprüche der Schneiderin B Z und der Stickerin J R auf Zahlung von Feiertags- und Urlaubsgeld für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1953 geltend.

1) Der Geschäftsverkehr zwischen den genannten Personen und der Beklagten wickelte sich in folgender Weise ab:
Frau Z , deren Damenschneiderei als selbständiger Gewerbebetrieb beim Gewerbeamt angemeldet und in die Handwerksrolle eingetragen ist, stand mit der Beklagten seit dem Jahre 1950 bis zum Herbst 1953 in ständiger Geschäftsverbindung. Sie fertigte überwiegend in freischöpferischer Tätigkeit, zum Teil auch nach Modezeichnungen Modellblusen an und legte diese der Beklagten vor mit dem Ziel, einen Auftrag zur Herstellung solcher Blusen zu erhalten. Sie errechnete hierbei den Stückpreis unter Zugrundelegung des Materialaufwands und sämtlicher Betriebsunkosten selbst. Entsprach das Angebot den Wünschen der Beklagten - der endgültige Stückpreis wurde zwischen der Beklagten und Frau Z. in der Regel frei ausgehandelt -, so erteilte diese der Frau Z. einen Auftrag zur Herstellung solcher Blusen. Dieser Auftrag wurde unter wesent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

licher eigener Mitarbeit am Stück in der eigenen Betriebsstätte der Frau Z., in der sie 1 - 2 Arbeitnehmer beschäftigte, zur Ausführung gebracht. Frau Z. beschäftigte daneben je nach Arbeitsanfall 4 - 5 Heimarbeiterinnen. Zu Beginn der Geschäftsverbindung verkaufte Frau Z. der Beklagten auch einzelne fertige Stücke.

Die geschäftlichen Beziehungen zwischen Frau R. und der Beklagten erstreckten sich zunächst auf das Nähen und Sticken von Bettwäsche. Frau R. fertigte im Jahre 1952 Stickereimuster an und legte sie der Beklagten mit der Bitte um Erteilung eines Auftrages vor. Die erteilten Aufträge fertigte Frau R. bis etwa zum Sommer 1952 allein an, und zwar in ihrer Wohnung. Als sie dann von der Beklagten auch mit dem Nähen und Sticken von Blusen betraut wurde, stellte sie eine Zuschneiderin und eine Näherin ein. Im Jahre 1953 wurde der Betrieb erweitert, und es wurden ihr Ehemann, 3 Arbeitnehmer in der eigenen Betriebsstätte und 7 Heimarbeiterinnen beschäftigt; Frau R. arbeitete selbst am Stück wesentlich mit. Neben der Ausführung von Arbeiten für die Beklagte war Frau R. auch noch für zwei andere Firmen tätig. Ihr Betrieb ist seit dem Jahre 1952 als selbständiger Gewerbebetrieb beim Gewerbeamt gemeldet und seit dem 31. März 1954 in der Handwerksrolle eingetragen.

Sowohl Frau Z. als auch Frau R. erstellten die Rechnungen für die der Beklagten geleisteten Arbeiten. Die Rechnungsbeträge enthielten die gesamten Fertigungskosten einschließlich der Kosten aufgewendeter Zutaten und der betrieblichen Unkosten. Frau Z. und Frau R. zahlten Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Auf Anforderung der Entgeltüberwachungsstelle beim Gewerbeaufsichtsamt ~~Maastricht~~ - ~~Staat~~ hat die Beklagte am 17. März 1954 in einer "Aufstellung über Gesamtverdienst" mitgeteilt, daß für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1953 Frau Z. ein Gesamtentgelt von 17.621,74 DM, Frau R. ein solches von 35.751,94 DM erhalten hat.



- 4 -

2) Das klagende Land vertritt die Auffassung, die Beklagte sei verpflichtet, an Frau Z. und Frau R. ein Feiertags- und Urlaubsgeld von je 4 v.H. zu zahlen, und trägt zur Begründung im einzelnen vor: Beide Gläubigerinnen seien als Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister für die Beklagte tätig gewesen. Sie genossen den Schutz des Heimarbeitsgesetzes auf Grund der erfolgten Gleichstellung durch die Verfügung des Sondertreuhänders der Heimarbeit vom 26. Februar 1942 sowie der Verfügung des Bundesministers für Arbeit vom 1. Dezember 1951 i.V.m. der "Tarifordnung für die Herstellung von Kleidern, Blusen, Röcken und Completmänteln für Damen in Heimarbeit" vom 6. Januar 1942.

Der Anspruch auf Zahlung eines Feiertagsgeldes in Höhe von 4 v.H. des den Gläubigerinnen in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1953 gezahlten Entgelts gründe sich auf § 2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlungen an Feiertagen vom 2. August 1951 (FeiertagslohnzahlG).

Der Urlaubsgeldanspruch als eigener wie als Erstattungsanspruch in Höhe von 4 v.H. des in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1953 gezahlten Entgelts folge aus den §§ 2, 3 der Tarifordnung "über den Urlaub der in der Bekleidungsindustrie in Heimarbeit Beschäftigten" vom 15. Dezember 1942.

Unter Abzug der von der Beklagten erstatteten Unkosten für Nähzutaten für Frau Z. in Höhe von 1.519,50 DM, für Frau R. in Höhe von 1.913,20 DM, habe demnach in dem in Frage stehenden Zeitraum das reine Arbeitsentgelt der Frau Z. 16.102,24 DM, der Frau R. 33.838,74 DM betragen. Die nach diesen Entgeltsummen zu berechnende Feiertags- und Urlaubsabgeltung von zusammen 8 % belaufe sich bei Frau Z. auf 1.288,19 DM, bei Frau R. auf 2.707,10 DM. Das klagende Land hat demgemäß in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an

- a) Frau Z. 1.288,19 DM nebst 4 v.H. Zinsen
ab Klageerhebung,
- b) Frau R. 2.707,10 DM nebst 4 v.H. Zinsen ab
Klageerhebung

zu zahlen.



3) Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages ausgeführt, die beiden Gläubigerinnen fielen nicht unter die Schutzvorschriften des Heimarbeitsgesetzes, weil sie weder als Hausgewerbetreibende noch als Zwischenmeister angesehen werden könnten. Es handele sich bei ihnen im Rechtssinn um Kaufleute. Bei Gewerbebetrieben, die von Kaufleuten betrieben werden, könne nicht davon gesprochen werden, daß im Sinne des Heimarbeitsgesetzes die Verwertung der Arbeitsergebnisse den mittelbar oder unmittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überlassen werde. Es komme nicht darauf an, daß sie selbst im eigenen Betrieb maßgeblich am Stück mitgearbeitet hätten. Rechtserheblich sei, daß sie selbst kalkuliert und für den Markt Waren hergestellt hätten. Beide Gläubigerinnen hätten auch bei Beginn der Rechtsbeziehungen zu der Beklagten und auch später in dieser Richtung keinen Zweifel offengelassen und sich stets als selbständige Unternehmer bezeichnet. Von einer Vereinbarung dergestalt, daß die von der Beklagten an Frau Z. und Frau R. erteilten Aufträge an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weiterzugeben seien, sei niemals die Rede gewesen, so daß sich das klägende Land auch nicht darauf berufen könne, daß es sich bei den Gläubigerinnen um Zwischenmeister im Sinne des § 2 Abs. 3 HAG gehandelt habe. Zwischen der Beklagten und beiden Gläubigerinnen habe daher ein Vertragsverhältnis, gerichtet auf die Ausführung von Heimarbeiten, nicht bestanden.

Im übrigen seien die vor Inkrafttreten des Heimarbeitsgesetzes vom 13. März 1951 erlassenen Gleichstellungsverfügungen, gleichgültig ob man sie als Verwaltungsakte oder Rechtsverordnungen ansehe, nicht mehr rechtswirksam. Seit dem Wegfall des Heimarbeitsgesetzes von 1939, auf dem ihr Erlaß beruhte, seien sie gegenstandslos geworden.

Selbst wenn man aber unterstelle, daß die Gläubigerinnen unter das Heimarbeitsgesetz fielen, sei das Klagebegehren aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

a) Die Höhe des Feiertagsgeldes bemesse sich nach dem "reinen Arbeitsentgelt". Die Beträge, die der Klägerin der



- 6 -

Berechnung der für die beiden Gläubigerinnen erhobenen Forderungen zugrunde lege, stellten aber nicht deren reines Arbeitsentgelt, sondern deren Gesamtumsatzzahlen dar. Bei den Geschäftsabschlüssen hätten weder die Gläubigerinnen noch die Beklagte an das Heimarbeitsgesetz und an tarifliche Entgelte gedacht. Da die Gläubigerinnen als selbständige Unternehmer aufgetreten seien, hätten sie demgemäß nicht etwa Stücklöhne, sondern Stückpreise gefordert und erhalten. Ihre Preise hätten sie durchschnittlich wie folgt kalkuliert:

- 20 % Materialkosten,
- 20 % Löhne,
- 25 % Unkosten,
- 35 % Unternehmergewinn.

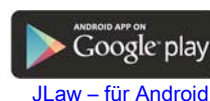
Nur von den in diesen Preisen enthaltenen Lohnbeträgen, d.h. von der an die Betriebs- oder Heimarbeiter gezahlten Löhnen, könne bei der Berechnung der Klageforderungen ausgegangen werden. Das danach zu errechnende Feiertagsgeld in Höhe von 4 v.H hätten aber die Gläubigerinnen erhalten, da die gezahlten Stückpreise weit über den tariflichen Mindestentgeltsätzen gelegen hätten.

b) Die auf § 3 der Tarifordnung vom 15. Dezember 1942 gestützte Forderung auf Zahlung eines Urlaubsgeldes sei schon deshalb nicht begründet, weil es sich hierbei um einen Erstattungsanspruch handele. Voraussetzung sei also, daß den von den Gläubigerinnen beschäftigten Betriebs- und Heimarbeitern ein Urlaubsanspruch gegen die Gläubigerinnen zustehe. Dies sei nicht der Fall, da sich der Urlaubsanspruch des genannten Personenkreises in erster Linie auf die Gewährung von Freizeit richte. Da eine solche Forderung an die Gläubigerinnen nicht gestellt worden sei, hätten die Betriebs- und Heimarbeiter auch keinen Urlaubsabgeltungsanspruch gegen die Gläubigerinnen. Damit entfalle aber ein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte. Für sich selbst hätten die Gläubigerinnen kein Urlaubsgeld zu fordern, da das Bayerische Urlaubsgesetz vom 11. Mai 1950, das als das spätere Gesetz der Tarifordnung von 1942 vorgehe, nur Heimarbeitern, nicht aber auch Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern einen Urlaubsanspruch gewähre. Im übrigen hätten die Gläubigerinnen auch niemals einen Urlaub

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4) Während das Arbeitsgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen hat, daß die Gläubigerinnen nicht unter das Heimarbeitsgesetz fallen, hat das Landesarbeitsgericht die Hausgewerbe- und Zwischenmeistereigenschaft der Gläubigerinnen bejaht und die Beklagte verurteilt, an Frau Z 88,83 DM nebst 4 v.H. Zinsen ab 21. August 1954, an Frau R 252,85 DM nebst 4 v.H. Zinsen ab 19. Oktober 1954 zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung des klagenden Landes zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß das klagende Land hinsichtlich der Errechnung des Feiertagsentgelts als darlegungs- und beweispflichtige Partei keine Angaben über das von den Gläubigerinnen bezogene "reine Arbeitsentgelt" gemacht habe. Es sei deshalb von dem von der Beklagten berechneten reinen Arbeitsentgelt auszugehen. Die Tatsache, daß die Beklagte gesetzwidrig keine Entgeltbücher geführt habe, aus denen das "reine Arbeitsentgelt" ersichtlich gewesen wäre, kehre die Beweislast nicht um. Ein Anspruch auf Urlaubsgeld stehe den Gläubigerinnen nicht zu, da es sich bei dem in § 3 TO vom 15. Dezember 1942 vorgesehenen Urlaubsgeldanspruch um einen Erstattungsanspruch "zur Sicherung" der Ansprüche der Betriebsarbeiter bzw. Heimarbeiter handele. Da vorliegend eine Sicherung von Urlaubsgeldansprüchen der Betriebs- oder Heimarbeiter nicht in Betracht komme, die Gläubigerinnen auch keinen Anspruch auf ein eigenes Urlaubsgeld besäßen, entfalle der Anspruch der Gläubigerinnen gegen die Beklagte auf Zahlung eines 4 %igen Urlaubsgeldes.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Unter Wiederholung ihrer bisherigen Rechtsausführungen verfolgen sie ihre vorinstanzlichen Anträge insoweit weiter, als sie in den Vorinstanzen unterlegen sind.



- 8 -

Entscheidungsgründe:

I.

Nach § 25 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) ist das klagende Land, vertreten durch die oberste Arbeitsbehörde, ermächtigt, im eigenen Namen den Anspruch der Gläubigerinnen Frau Z. und Frau R. auf Nachzahlung der Minderbeträge an die Berechtigten geltend zu machen. Zu den Minderbeträgen im Sinne dieser Vorschrift zählen die in einer Entgeltregelung gemäß den §§ 17 - 19 HAG festgesetzten Entgelte, die auch auf weitergeltenden Tarifordnungen beruhende Urlaubsentgelte umfassen (Maus, HAG, § 25, Anm., 2. Abs.). Die Klagebefugnis zur Geltendmachung des Anspruchs auf Feiertagsgeld folgt aus § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I, S. 479) - in der Folge abgekürzt: FeiertagslohnzahlungsgG -; nach dieser Vorschrift finden die §§ 24 - 26 HAG Anwendung, wenn ein Feiertagsgeld gezahlt ist, das niedriger ist als das in diesem Gesetz festgesetzte.

II.

1) Die Rechtsgrundlage für den Anspruch der Gläubigerinnen auf Zahlung eines Feiertagsgeldes bildet § 2 Abs. 2 Satz 1 FeiertagslohnzahlungsgG. Soweit § 3 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes vorschreibt, daß Bestimmungen über Feiertagszuschläge in noch geltenden Tarifordnungen weitergelten, steht das der Anwendung des FeiertagslohnzahlungsgG als Anspruchsgrundlage nicht entgegen. Denn die Tarifordnung über den Urlaub der in der Bekleidungsindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 15. Dezember 1942 (RARbBl. 1943, IV, S. 30) regelt in ihrem § 3 nur den gegen den Auftraggeber gerichteten Erstattungsanspruch der Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister u.a. hinsichtlich des Feiertagsgeldes, nicht aber das Feiertagsgeld und dessen Höhe selbst.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 FeiertagslohnzahlungsgG haben die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 HAG) Anspruch auf Feiertagsbezahlung nach Maßgabe der Absätze 2 - 5. Den gleichen Anspruch haben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 FeiertagslohnzahlungsgG die in § 1 Abs. 2 Buchst. a - c HAG bezeichneten



Personen, wenn sie hinsichtlich der Feiertagsbezahlung gleichgestellt sind; die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 - 5 HAG finden Anwendung. Eine Gleichstellung, die sich auf die Entgeltregelung erstreckt, gilt auch für die Feiertagsbezahlung, wenn diese nicht ausdrücklich von der Gleichstellung ausgenommen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 FeiertagslohnzahlungsG).

Das Feiertagslohnzahlungsgesetz gewährt den Gleichgestellten den gleichen Anspruch wie den in Heimarbeit Beschäftigten selbst, also nicht nur einen Anspruch auf Erstattung der Feiertagsgelder, die sie an ihre fremden Hilfskräfte oder Heimarbeiter zu zahlen haben. Aus der Art der Berechnung des Feiertagsgeldes gemäß Abs. 2 ergibt sich, daß das Gesetz den gleichgestellten Hausgewerbetreibenden oder Zwischenmeister selbst in die Feiertagsbezahlung einschließt (Witting-Libbert, Erläuterungen zum FeiertagslohnzahlungsG, § 2, Anm. 5).

2) Die Gläubigerinnen gehören zu dem Personenkreis, der nach dem soeben Ausgeführten Anspruch auf Feiertagsgeld hat. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Gemäß § 1 Abs. 1 HAG zählen zu den in Heimarbeit Beschäftigten die Heimarbeiter und die Hausgewerbetreibenden. Nach § 1 Abs. 2 HAG können den in Heimarbeit Beschäftigten Hausgewerbetreibenden, die mit mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten, und Zwischenmeister gleichgestellt werden. Während der Heimarbeiter in eigener Wohnung oder selbst gewählter Betriebsstätte, ohne selbst Gewerbetreibender zu sein, allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrage von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet und die Verwertung der Arbeitsergebnisse den unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt (§ 2 Abs. 1 HAG), ist nach § 2 Abs. 2 HAG Hausgewerbetreibender im Sinne dieses Gesetzes, wer in eigener Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder Betriebsstätte) mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften im Auftrage von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt, bearbeitet oder verpackt, wobei er selbst wesent-



lich am Stück mitarbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht beide Gläubigerinnen als Hausgewerbetreibende im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. b, § 2 Abs. 2 HAG angesehen, so lange sie in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften unter wesentlicher eigener Mitarbeit am Stück im Auftrage der Beklagten die von dieser gelieferten Stoffe zu Blusen verarbeitet haben. Sie leisteten in der Ausführung fest umrissener Fertigungsaufträge typische Lohnarbeit und hatten kein kaufmännisches Risiko zu tragen. Die ihnen von der Beklagten übergebene Rohware wurde nach Angabe der Beklagten und unter Vereinbarung eines Preises für das einzelne Stück gefertigt; die fertigen Arbeitsstücke wurden bei der Beklagten abgeliefert. Die Verwertung der Waren auf dem Absatzmarkt war der Beklagten überlassen. Sie trug damit das Risiko des Absatzes, nicht die Gläubigerinnen. Es macht hierbei keinen Unterschied, wenn, wie das für Frau R. zutraf, der Hausgewerbetreibende auch für weitere Lohnauftraggeber arbeitet, sofern nur die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überlassen bleibt.

Die Tatsache, daß, wie das bei den beiden Gläubigerinnen der Fall war, ein Hausgewerbetreibender seinen Betrieb als selbständigen Gewerbebetrieb beim Gewerbeamt anmeldet und im handelsrechtlichen Sinne kaufmännische Grundgeschäfte betreibt (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 HGB), steht dem Begriff des Hausgewerbetreibenden ebensowenig entgegen wie der Umstand, daß der Gewerbetreibende mit Gewinnzweck arbeitet, das Entgelt für seine Erzeugnisse mitunter selbst kalkuliert sowie Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer zahlt. Deshalb können auch Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB, so z.B. Handwerker, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, entgegen der Auffassung der Revision den Schutz des Heimarbeitersgesetzes für sich in Anspruch nehmen, wenn sie die begriff-

lichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 HAG erfüllen. Hierbei spielt es auch keine Rolle, ob ein Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist oder nicht. Denn der Sinn und Zweck des Gesetzes geht gerade dahin, derartige von den Lohnaufträgen ihrer Auftraggeber abhängige Unternehmer kleinen und kleinsten Ausmaßes auch dann unter die Schutzbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes zu stellen, wenn sie zwar in rechtlicher und persönlicher Selbständigkeit eine Gewerbetätigkeit oder ein Handwerk ausüben, jedoch in tatsächlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihren Auftraggebern diesen die Ergebnisse ihrer gewerblichen Arbeit zur Verwertung überlassen (Hueck-Nipperdey, Lehrb. d. Arbeitsrechts, 6. Aufl., I. Bd., S. 49, Fußn. 1; Staudinger-Nipperdey-Mohnen, BGB, Vorbem. 254 zu § 611 ff.; Kaskel-Dersch, Arbeitsrecht, 5. Aufl., S. 35; Maus, Kommentar zum HAG, § 1, Anm. 17). Art und Umfang der vom Landesarbeitsgericht festgestellten Tätigkeit rechtfertigt seine Annahme, daß sowohl Frau Z. wie Frau R. die Rechtsstellung einer Hausgewerbetreibenden im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. § 2 Abs. 2 HAG innegehabt haben, jedenfalls in den Zeiträumen, in denen beide mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften gearbeitet haben.

b) Beide Gläubigerinnen waren aber gleichzeitig Zwischenmeister, soweit sie die ihnen von der Beklagten übergebenen Lohnaufträge durch Heimarbeiterinnen ausführen ließen.

Nach § 2 Abs. 3 HAG ist Zwischenmeister im Sinne dieses Gesetzes, wer, ohne Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt. Dies war bei Frau Z. unstreitig schon zu Beginn der Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Beklagte, bei Frau R. seit dem Jahre 1953 der Fall. Daß Zwischenmeister selbst am Stück mitarbeiten und z.B. das Zuschneiden übernehmen, ist in der Praxis üblich; in rechtlicher Hinsicht kommt dieser gemischten Tätigkeit die Bedeutung zu, daß der Zwischenmeister zugleich Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender ist und in dieser Rechtsstellung

ohne weiteres unter den Schutz des Heimarbeitsgesetzes fällt, den er als Zwischenmeister erst durch Gleichstellung (§ 1 Abs. 2 d HAG) erwerben kann (Maus, Komm. zum Heimarbeitsgesetz, § 2 Anm. 28; Gröninger, Heimarbeitsrecht, § 2 Anm. 5).

c) Soweit die Gläubigerinnen die rechtliche Stellung eines Zwischenmeisters oder eines Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften innehatten, waren sie durch die Verfügung des Bundesministers für Arbeit über die "Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei, aber weniger als zehn fremden Hilfskräften und von Zwischenmeistern in der Damenoberbekleidungsindustrie der Bundesrepublik" vom 1. Dezember 1951 (BundAnz. Nr. 235 vom 5. Dezember 1951) den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt (§ 1, Abs. 2 und 3 HAG).

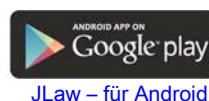
Ob eine Gleichstellung der Frau R., soweit sie im Sommer 1952 die Herstellung von Bettwäsche betrieben hat, auf Grund der Gleichstellungsverfügung des Sondertreuhänders der Arbeit vom 26. Februar 1942 (RARbBl. 1942, IV, S. 558) erfolgt ist und ob diese den Charakter eines Verwaltungsaktes tragende Allgemeinverfügung heute noch Gültigkeit besitzt, kann dahingestellt bleiben. Denn Frau R. besaß jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie eine Zuschneiderin und eine Näherin einstellte, auch soweit sie Bettwäsche herstellte die Rechtsstellung einer Heimarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a HAG; späterhin, weil sie nicht mehr als zwei Hilfskräfte beschäftigte, die Rechtsstellung einer Hausgewerbetreibenden. Als solche hat sie gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 FeiertagslohnzahlungsG gegen den Auftraggeber Anspruch auf Feiertagsbezahlung nach Maßgabe der Abs. 2 - 5 des § 2 dieses Gesetzes, so daß es insoweit einer Gleichstellung zum Erwerb des Feiertagsgeldanspruchs nicht bedurfte.

d) Im Ergebnis ist festzustellen, daß die Gläubigerin Z. Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Zwischenmeisterin, die Gläubigerin R. anfangs, als sie allein oder mit ihren Familienangehörigen im Auftrage der Beklagten gewerblich gearbeitet hat, Heimarbeiterin, später gleichgestellte Haus-

gewerbetreibende und Zwischenmeisterin gewesen ist.

3) Damit steht den Gläubigerinnen dem Grundenach gegen die Beklagte ein Anspruch auf Feiertagsgeld gemäß § 2 FeiertagslohnzahlungsG zu.

Der Auffassung der Revision, daß bei dieser Sach- und Rechtslage die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes trotzdem nicht zur Anwendung gelangen könnten, weil die Beklagte nicht den Willen gehabt hätte, mit beiden Gläubigerinnen in ihrer Eigenschaft als Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern zu kontrahieren, kann nicht gefolgt werden. Soweit den in Heimarbeit Beschäftigten Aufträge unter den in den §§ 1, 2 HAG näher bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, gelten für diesen Personenkreis die Schutzbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes auch dann, wenn der Auftraggeber von diesen Bestimmungen keine Kenntnis hatte oder irrigerweise angenommen hat, die von ihm beschäftigten Personen fielen nicht unter das Heimarbeitsgesetz. Eine Offenbarungspflicht des Inhalts, daß der in Heimarbeit Beschäftigte unaufgefordert und von sich aus dem Auftraggeber vor Abschluß eines Lohnauftrages seine Zugehörigkeit zu dem unter das Heimarbeitsgesetz fallenden Personenkreis mitzuteilen habe, besteht nicht ohne weiteres. Sie ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Das Gesetz hat in den §§ 3 ff. dem Heimarbeit ausgebenden Unternehmer zur Pflicht gemacht, die von ihm mit Heimarbeit Beschäftigten in Listen zu erfassen und, soweit er erstmalig Heimarbeit ausgibt, die oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Gesetzgeber geht bei dieser Fassung der Bestimmungen erkennbar von der Voraussetzung aus, daß der Unternehmer bei der von ihm zu erwartenden Branchenkunde weiß, daß und an wen er Heimarbeit ausgibt. Man wird deshalb in aller Regel von einem Auftraggeber, insbesondere in der erfahrungsgemäß zu einem großen Teil Heimarbeit vergebenden Textilbranche, erwarten müssen, daß er sich bei auftauchenden Zweifeln in zumutbarer Weise vergewissert, ob die von ihm mit Lohnaufträgen beschäftigten Personen unter den Anwendungsbereich des HAG fallen. Nur



- 14 -

wenn der in Heimarbeit Beschäftigte auf Befragen des Auftraggebers seine Heimarbeitsereignenschaft leugnet oder in anderer Weise sich als ein solcher selbständiger Unternehmer geriert, auf den die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes keine Anwendung finden und er durch dieses Verhalten den Auftraggeber zu einer Kalkulation des Verkaufspreises veranlaßt, der bei Nachzahlung der dem Heimarbeiter zustehenden tariflichen oder durch bindende Festsetzungen (§ 19 HAG) zwingenden Entgeltpreise einschließlich der Feiertags- und Urlaubszuschläge zu einem erheblichen Verlustgeschäft führt, so kann den nachträglich geltend gemachten und auf das HAG gestützten Ansprüchen, wenn nicht besondere Umstände diese ausschließen, der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengehalten werden.

Da die Beklagte in den Vorinstanzen ein derartiges arglistiges Verhalten der Gläubigerinnen behauptet hat, hätte das Landesarbeitsgericht unter Ausübung des richterlichen Fragerechts gemäß § 139 ZPO die notwendigen tatsächlichen Feststellungen zwecks Aufklärung des Sachverhalts treffen müssen. Da dies nicht geschehen ist, es aber möglich erscheinen muß, daß sich aus der Aufklärung eine andere Beurteilung des Klagebegehrens ergibt, war das angefochtene Urteil, soweit es sich auf das Feiertagsgeld bezieht, auf die Revision der Beklagten aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung gemäß § 565 Abs. 1 ZPO an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

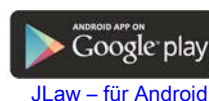
4) Sollte das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung zu der Auffassung gelangen, daß den mit der Klage verfolgten Forderungen der Gläubigerinnen nicht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengesetzt werden kann, so würde das Feiertagsgeld nach § 2 Abs. 2 Feiertags^{lohn}zahlungsG nicht, wie das klagende Land fordert, 4 v.H., sondern für jeden Feiertag im Sinne des FeiertagslohnzahlungsG 2/3 v.H des in einem Zeitraum von sechs Monaten ausgezahlten reinen Arbeitsentgelts ohne Unkostenzuschläge betragen. Hierbei ist für die Feiertage, die in den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober fallen, der vorhergehende Zeitraum vom 1. November bis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

30. April, und für die Feiertage, die in den Zeitraum vom 1. November bis 30. April fallen, der vorhergehende Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober zugrunde zu legen.

Hierbei wird jedoch das Landesarbeitsgericht, entgegen seinen Ausführungen in dem angefochtenen Urteil, hinsichtlich der Errechnung des Feiertagsgeldes folgendes zu beachten haben:

a) Während das klagende Land als "reines Arbeitsentgelt" die Beträge zugrunde legt, die die Gläubigerinnen in dem streitigen Zeitraum von der Beklagten unter Abzug der Unkosten für Nähzutaten erhalten haben (vgl. die Errechnung S. 4 ff. des Schriftsatzes des klagenden Landes vom 1. Juli 1958), will die Beklagte als reines Arbeitsentgelt nur diejenigen Beträge aufgefaßt wissen, die die Gläubigerinnen von dem erhaltenen Gesamtverdienst als Arbeitsentgelt an die von ihnen beschäftigten fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter gezahlt haben.

Beide Auffassungen sind unrichtig.

b) Als reines Arbeitsentgelt ist im Verhältnis des Lohnauftraggebers zu dem in Heimarbeit Beschäftigten derjenige Betrag zu verstehen, den der Auftraggeber an den Lohnauftragnehmer für die von ihm geleistete Lohnarbeit zahlt. Hierzu gehört auch derjenige Teil des Entgelts, den die Beklagte als "Unternehmergewinn" (35 %) des Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeisters bezeichnet und vom reinen Arbeitsentgelt abgesetzt wissen will. Es ist das selbstverständliche Ziel auch des kleinen und kleinsten Unternehmers, einen über die Selbstkosten hinausgehenden Gewinn zu erzielen. Dieser Gewinn ist Teil des Arbeitsentgelts, das der in Heimarbeit Beschäftigte oder Gleichgestellte für sich und seine Hilfskräfte bezogen hat. Denn nur bei dieser Definition des Begriffs des reinen Arbeitsentgelts umschließt das hiernach zu berechnende Feiertagsgeld nicht nur das Feiertagsgeld der Betriebs- oder Heimarbeiter, sondern auch - dem Willen des Gesetzgebers entsprechend - das Feiertagsgeld des Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeisters (ebenso Witting-Libbert, Gesetz zur Lohnzahlung an Feier-

- 16 -

tagen, § 2 Anm. 10, 11).

Von dem so zu verstehenden Arbeitsentgelt des in Heimarbeit Beschäftigten sind für die Errechnung der Höhe des Feiertagsgeldes die "Unkostenzuschläge" in Abzug zu bringen. Die von der Klägerin von dem reinen Arbeitsentgelt abgesetzten tatsächlichen Unkostenbeträge decken sich jedoch nicht mit dem Begriff des "Unkostenzuschlages" im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 des FeiertagslohnzahlungsgG. Denn dieser Begriff kann in Ermangelung einer näheren Beschreibung durch das FeiertagslohnzahlungsgG nur in dem Sinne verstanden werden, wie er in den noch weiter geltenden Tarifordnungen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Entgeltregelung der Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister festgelegt ist. Nach § 2, B, der Tarifordnung für die Herstellung von Kleidern, Blusen, Röcken und Completmänteln für Damen in Heimarbeit im Deutschen Reich vom 6. Januar 1942 (RARbBl. 1942, IV, S. 192) ist bei der Berechnung der Entgelte für Hausgewerbetreibende mit fremden Hilfskräften und Zwischenmeistern für die Unkosten ein Zuschlag von 50 % zu zahlen. Dieser Zuschlag ist bei der Errechnung des reinen Arbeitsentgelts nach § 2 Abs. 2 FeiertagslohnzahlungsgG in Abzug zu bringen; er errechnet sich nach dem tariflichen in § 2 der TO vom 6. Januar 1942 im einzelnen festgelegten Entgelt unter Berücksichtigung etwa später ergangener Änderungen der Tariflöhne oder der Arbeitszeitfaktoren, nicht nach den zwischen den Gläubigerinnen und der Beklagten vereinbarten Preisen. Das Landesarbeitsgericht wird auch insoweit die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen haben.

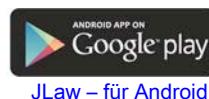
c) Dabei wird jedoch unter Umständen weiterhin zu berücksichtigen und zu prüfen sein, ob der zwischen den Parteien frei vereinbarte Preis die Abgeltung des Feiertagsgeldes in sich schließt. Zwar ist nach den auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme beruhenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zwischen den Parteien eine ausdrückliche Abrede des Inhalts, daß mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts alle Ansprüche der Gläubigerinnen abgegolten sein sollten, nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

getroffen worden. Dies schließt nicht unter allen Umständen aus, daß bei Berücksichtigung der Auslegungsmaßstäbe der §§ 133, 157 BGB der Sinn der zwischen den Parteien getroffenen Entgeltvereinbarung doch dahin ging, in die Zahlung des vereinbarten Entgelts auch Zuschläge einzubeziehen, die den Gläubigerinnen möglicherweise zuständen. Eine ausdrückliche Vereinbarung über die Abgeltung eines etwaigen Feiertagsgeldes konnte schon deshalb nicht getroffen werden, weil beide Parteien bei Abschluß des Vertrages in der Annahme, das Vertragsverhältnis unterliege nicht den Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes, an die Möglichkeit der Zahlung von Feiertagsgeldern nicht gedacht haben. Das Landesarbeitsgericht wird deshalb zu einer Feststellung darüber gelangen müssen, welches der hypothetische Wille der Parteien bei der Vereinbarung der Preise gewesen wäre, wenn sie in Betracht gezogen hätten, daß sowohl im Verhältnis der Beklagten zu beiden Gläubigerinnen, wie auch im Verhältnis der Gläubigerinnen zu den von ihnen beschäftigten fremden Hilfskräften und Heimarbeitern eine Verpflichtung zur Zahlung eines Feiertagsgeldes bestand. Das Gleiche gilt übrigens, was hier schon gesagt werden kann, von dem zwischen den Parteien streitigen Urlaubsgeld (s. III der Urteilsgründe).

III.

Für die Frage, ob der geltend gemachte Urlaubsabgeltungsanspruch begründet ist, ist trotz des zunächst widersprüchlichen Vortrages davon auszugehen, daß das klagende Land einen eigenen Urlaubsabgeltungsanspruch der Gläubigerinnen und den ihnen nach § 3 der TO über den Urlaub der in der Bekleidungsindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 15. Dezember 1942 (R ArbBl. 1943, IV, S. 30) zustehenden Erstattungsanspruch geltend machen will. Das klagende Land ist nach dem oben zu I. Ausgeführten für beide Arten von Ansprüchen klageberechtigt.



- 18 -

- 1) Ein Urlaubsabgeltungsanspruch der Gläubigerinnen für den streitigen Zeitraum kann, entgegen der Auffassung des klagenden Landes, weder als eigener noch als Erstattungsanspruch auf die den Urlaub regelnde "Bindende Festsetzung in der Heimarbeit" vom 21. Juni 1954 (BuAnz. 1954, Nr. 124, S.2) gestützt werden. Denn diese Regelung ist gemäß § 10 aaO erst seit dem 1. Mai 1954 in Kraft und greift nur hinsichtlich des Berechnungszeitraums, nach dem sich die Höhe des nach dem 1. Mai 1954 fälligen Urlaubsgeldes bemißt, auf den 1. Mai 1953 zurück.
- 2) Das Landesarbeitsgericht verneint sowohl einen eigenen Urlaubsabgeltungsanspruch der Gläubigerinnen wie auch einen auf § 3 der TO vom 15. Dezember 1952 gestützten Erstattungsanspruch.

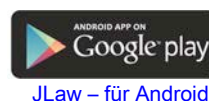
Die Verneinung des eigenen Urlaubsabgeltungsanspruchs begründet das Landesarbeitsgericht damit, daß beide Gläubigerinnen, soweit ihnen ein Urlaubsanspruch nach § 2 Abs. 1 der TO vom 15. Dezember 1942 zustehe, während der Dauer der Geschäftsverbindung keinen Urlaub beansprucht hätten und sie infolgedessen auch keine Abgeltung verlangen könnten. Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches verstoße gegen Treu und Glauben, weil die Beklagte erstmalig mit Schreiben der Entgeltüberwachungsstelle beim Gewerbeaufsichtsamt M S vom 27. März 1954 aufgefordert worden sei, den tariflichen Zuschlag zu zahlen und nicht ersichtlich sei, daß Urlaubsabgeltungsansprüche von Betriebs- und Heimarbeitern der Gläubigerinnen aus der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Oktober 1953 noch bestanden. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

- 3) Die Doppelnatur der Rechtsstellung der Gläubigerinnen als Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister erfordert die Prüfung der Entstehung eines in der Person der Gläubigerinnen begründeten Urlaubsanspruchs unter beiden Gesichtspunkten.
 - a) Als Zwischenmeistern stehen den Gläubigerinnen weder nach dem Bayer.Urlaubsgesetz vom 11. Mai 1950 (GVBl. 1950, S. 81) noch auf Grund der TO vom 15. Dezember 1942 Urlaubsansprüche gegen die Beklagte zu.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach Art. 2 des Bayer. Urlaubsgesetzes sind Arbeitnehmer, denen nach näherer Maßgabe der Art. 4 ff. Urlaubsansprüche zustehen, im Sinne dieses Gesetzes Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge sowie Heimarbeiter, die allein oder mit Hilfe ihrer Familienangehörigen gewerblich arbeiten. Zwischenmeister stehen in keinem Arbeitsvertragsverhältnis zu ihren Auftraggebern, sie sind infolgedessen keine Arbeitnehmer, so daß auch ein aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (§§ 618, 242 BGB) entspringender Anspruch auf Urlaubsgewährung zu verneinen ist.

b) Nach § 2 der TO vom 15. Dezember 1942 haben Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeiter) arbeiten, jährlich Anspruch auf Urlaub bis zu 6 Tagen.

Hausgewerbetreibende in diesem Sinne waren Frau Z., die in ihrer Werkstatt ein bis zwei Arbeitnehmer beschäftigte, und Frau R., solange sie mit einer Zuschneiderin und einer Näherin arbeitete. Der Urlaubsanspruch ist seinem Inhalt nach auf die Gewährung von Freizeit zum Zwecke der Erholung des Urlaubsberechtigten gerichtet bei gleichzeitiger Fortzahlung des Entgelts als sogenannten Urlaubsgeldes für die Dauer des Urlaubs. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung kann zwar nicht selbständig und für sich allein erworben werden. Ist aber der auf die Gewährung von Freizeit gerichtete Urlaubsanspruch nach den in Frage kommenden tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen entstanden, so schließt die Einheitlichkeit des Urlaubsanspruches die Geltendmachung einer Urlaubsabgeltung nicht deshalb aus, weil der Urlaubsanspruch in Natur nicht mehr erfüllt werden kann (BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Urlaubsrecht). Der danach grundsätzlich entstandene Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes der Gläubigerinnen regelt sich jedoch nicht nach § 2 TO, sondern gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 TO nach § 3 TO, da beide Gläubigerinnen in ihrer Eigenschaft als Hausgewerbetreibende mit fremden Hilfskräften gearbeitet haben. Nach § 3 Abs. 5 TO ist bei den Hausgewerbetreibenden mit

- 20 -

nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften das eigene Urlaubsgeld in dem nach § 3 TO zu zahlenden Zuschlag enthalten.

Frau Z. hat als Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften gearbeitet. Ihr eigener Urlaubsanspruch richtet sich daher nach § 3 TO.

Frau R. hat in einem vom Landesarbeitsgericht nicht näher festgestellten Zeitraum mit einer Zuschneiderin und einer Näherin gearbeitet. Auch sie kann insoweit einen eigenen Urlaubsanspruch nach Maßgabe des § 3 TO geltend machen. Ob Frau R. bis zu dem zeitlichen Beginn ihrer Stellung als Hausgewerbetreibende gegebenenfalls als Heimarbeiterin (vgl. oben I, 1 c a.E.) eigene Urlaubsansprüche auf Grund des Art. 2 des Bayer. Urlaubsgesetzes vom 11. Mai 1950 geltend machen kann, hängt von der vom Landesarbeitsgericht zu treffenden Feststellung ab, von welchem Zeitpunkt an Frau R. die rechtliche Stellung einer Hausgewerbetreibenden innegehabt hat. Liegt dieser Zeitpunkt nach dem 1. Juli 1952, so stehen ihr möglicherweise vom 1. Juli 1952 bis zu diesem Zeitpunkt eigene Urlaubsansprüche als Heimarbeiterin zu, die nach Art. 10 Abs. 2 Bayer.UrlaubsG vom 11. Mai 1950 zu berechnen sind.

Unabhängig von den eigenen Urlaubsansprüchen der Gläubigerinnen steht ihnen gemäß § 3 TO ein Erstattungsanspruch als Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister gegen ihren Auftraggeber zu.

Nach § 3 TO zahlt der Auftraggeber dem Hausgewerbetreibenden zur Sicherung der Ansprüche der von ihm beschäftigten fremden Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) auf das Urlaubsgeld, das Feiertagsgeld und den Zuschuß zum Krankengeld, und dem Zwischenmeister zur Sicherung der Ansprüche der von ihm beschäftigten Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden auf das Urlaubsgeld und das Feiertagsgeld einen Zuschlag von 5 v.H. des Gesamtentgelts ausschließlich der Unkostenzuschläge der in der Zeit vom 1. November des vorhergehenden Jahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ausgegebenen Arbeit.

§ 3 der im streitigen Zeitraum noch in Kraft befindlichen TO enthält seinem Inhalt nach eine Abwälzung der Verpflichtung des Hausgewerbetreibenden oder Zwischenmeisters zur



Zahlung eines Urlaubsgeldes an seine Hilfskräfte auf den Auftraggeber. Letzterer soll nach dem Willen des Tarifgebers mit diesen Unkosten belastet werden. Wenn die TO als Zweck dieses dem Hausgewerbetreibenden oder Zwischenmeister zu zahlenden Zuschlages zum tariflichen Entgelt ausdrücklich erwähnt, die den Betriebs- oder Heimarbeitern zustehenden Urlaubsansprüche sicherzustellen, so hat dies nur den Sinn, für den Auftraggeber erkenntlich zu machen, aus welchem Grunde ihm die Zahlung eines Zuschlages als zusätzliches an die Hausgewerbetreibenden oder Zwischenmeister zu zahlendes Entgelt aufgebürdet wird. Die Klarstellung dieses Zweckes rechtfertigt nicht die Annahme einer akzessorischen Natur dieses Zuschlages in dem Sinn, daß nur dann zu zahlen ist, wenn und soweit den in Heimarbeit Beschäftigten Urlaubsansprüche gegen die Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister zustehen und diese ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung eines prozentualen Zuschlages zum Arbeitsentgelt soll diesen der Nachprüfung entheben, ob und in welcher Höhe dem einzelnen Betriebs- oder Heimarbeiter ein Anspruch auf Urlaubsentgelt zusteht. Die vom Landesarbeitsgericht erörterte Möglichkeit, daß Heimarbeiter ihre Urlaubsansprüche unter Umständen nicht geltend machen und der nach § 3 TO zu zahlende Zuschlag in diesem Falle zu einer ungerechtfertigten Erhöhung des Entgelts für die Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister führen könnte, rechtfertigt nicht die vom Landesarbeitsgericht vertretene Auffassung einer akzessorischen Natur des Erstattungsanspruches. Gerade weil dem Gesetzgeber die Zwangslage der in Heimarbeit Beschäftigten durchaus bekannt war, hat er diesem Personenkreis einen weitgehenden Schutz zuteil werden lassen und ihm ermöglicht, berechnete Urlaubsansprüche mit Hilfe der Entgeltüberwachungstellen oder der obersten Arbeitsbehörde des Landes durchzusetzen. Die Annahme einer akzessorischen Natur des in § 3 TO vorgesehenen Zuschlages zum Arbeitsentgelt und eine sich daraus möglicherweise ergebende Verneinung der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers würde im übrigen

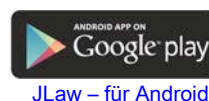


das Entfallen des eigenen Urlaubsanspruches des Hausgewerbetreibenden, der nach § 3 Abs. 5 TO in dem Zuschlag mitenthalten ist, zur Folge haben. Dafür, daß dies der Wille des Gesetz- bzw. Tarifgebers gewesen ist, fehlt es bei Berücksichtigung des Umstandes, daß andere Rechtsgrundlagen für einen eigenen Urlaubsanspruch der Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften nicht bestehen, an jedem Anhaltspunkt.

c) Diese Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung eines Zuschlages ist auch nicht verwirkt. Es kann dahinstehen, ob das Verwirkungsverbot des § 4 Abs. 4 TVG auch für Tarifordnungen gilt (vgl. hierzu Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3.Aufl., § 4 Anm. 56, 1b; Hueck-Nipperdey-Dietz, Komm. z.AOG, 4.Aufl., § 32, Anm. 218 ff.). Jedenfalls reicht das Vorbringen der Beklagten nicht aus, um eine Verwirkung des hier allein in Frage stehenden nichtakzessorischen Anspruches aus § 3 TO vom 15. Dezember 1942 anzunehmen. Denn ein reiner Zeitablauf begründet keine Verwirkung (BAG 6, 165 [168]), sonstige Umstandsmomente im Sinne dieser Entscheidung sind aber von der Beklagten nicht vorgetragen.

4) Zusammenfassend ist festzustellen, daß den Gläubigerinnen hinsichtlich des Urlaubsgeldes ein Anspruch auf Zahlung des in seiner prozentualen Höhe von der Beklagten nicht bestrittenen Zuschlages zum Gesamtentgelt ausschließlich der Unkostenzuschläge der in der Zeit vom 1. November des vorhergehenden Jahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ausgegebenen Arbeit zusteht. Hinsichtlich der zwischen den Parteien streitigen Errechnung dieses Entgelts wird auf die Ausführungen zu Ziffer II 4 b verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind.

Da das Landesarbeitsgericht den Urlaubsgeldanspruch der Gläubigerinnen als eigenen wie als Erstattungsanspruch dem Grunde nach verneint, hat es die Höhe des Gesamtentgelts ausschließlich der Unkostenzuschläge nicht festgestellt. Da das Revisionsgericht die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht treffen kann, war das angefochtene Urteil insoweit auf die Revision des klagenden Landes aufzuheben und



der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht wird bei der Entscheidung über diesen Anspruch die hinsichtlich des Feiertagsgeldes oben zu II 4 c gemachten Darlegungen zu berücksichtigen haben.

IV.

Das angefochtene Urteil stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar, die es geboten erscheinen lassen, das Urteil nach § 563 ZPO aufrechtzuerhalten. Die Beklagte leugnet zwar ihre Zahlungsverpflichtung unter Hinweis auf das Fehlen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 HAG. Insoweit verkennt sie aber die rechtliche Bedeutung dieser Vorschrift. § 21 Abs. 2 HAG begründet gegenüber den in Heimarbeit Beschäftigten eine besondere zivilrechtliche Haftung des Auftraggebers, wenn dieser an einen Zwischenmeister ein Entgelt zahlt, von dem er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß es zur Zahlung der in der Entgeltregelung festgelegten Entgelte an die Beschäftigten nicht ausreicht, oder wenn er an einen Zwischenmeister zahlt, dessen Unzuverlässigkeit er kennen muß. Anspruchsberechtigt sind nach dieser Bestimmung die von einem Zwischenmeister beschäftigten Heim- oder Betriebsarbeiter, denen das Gesetz zu ihrem Schutz ein Recht auf unmittelbare Inanspruchnahme des Auftraggebers nach näherer Maßgabe des § 21 Abs. 2 HAG gewährt. Im Gegensatz hierzu stehen im vorliegenden Fall Ansprüche zur Entscheidung, die auf Grund besonderer gesetzlicher bzw. tariflicher Vorschriften in der Person der gleichgestellten Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister gegen ihren Auftraggeber zur Entstehung gelangt sind und deren Geltendmachung deshalb nicht von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 HAG abhängig ist.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Paetsch

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)